

Rechtsfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **40 (1965)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenos- schaften

Sehr geehrte Genossenschaftler,
Wir beehren uns, Sie zur ordentlichen

Generalversammlung 1965 nach Genf

einzuladen. Diese findet statt Samstag, den 15. Mai, 20 Uhr,
in der Salle de la Réformation. Zur Behandlung stehen fol-
gende Geschäfte:

1. Protokoll der Generalversammlung 1964
2. Jahresbericht 1964
3. Jahresrechnung 1964
4. Bericht der Kontrollstelle
5. Wahlen
6. Unvorhergesehenes

Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung sind bis
17. April 1965 beim Präsidenten (H. Portmann, Bäumlhof-
straße 411, 4125 Riehen) einzureichen.

Wir erwarten eine zahlreiche Teilnahme unserer Mitglieder
an der Generalversammlung vom Samstagabend und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident: H. Portmann

Der Sekretär: E. Matter

WOHNUNGSWESEN

Förderung des Wohnungsbaus Motion im St.-Galler Großen Rat

Im Großen Rat des Kantons St. Gallen reichte R. Pugneth,
Bauvorstand, St. Gallen, folgende von weiteren Mitgliedern
des Großen Rates mitunterzeichnete Motion ein:

Die äußerst prekäre Situation auf dem Wohnungsmarkte hat
den Bundesrat veranlaßt, den eidgenössischen Räten eine

Vorlage für ein «Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förde-
rung des Wohnungsbaues» zu unterbreiten. Die Gesetzesvor-
lage wurde vom Nationalrat am 15. Dezember 1964 nach
eingehender Beratung in der Schlußabstimmung mit 161
Stimmen ohne Gegenmehr gutgeheißen. Als Maßnahmen der
unmittelbaren Bundeshilfe sind zur Verbilligung der Miet-
zinse vorgesehen: die Ausrichtung jährlicher Beiträge an die
Kapitalzinsen, die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtun-
gen und die Gewährung von Bundesdarlehen. Die Bundes-
leistungen sollen für die beschleunigte Erstellung von etwa
5000 Wohnungen während fünf Jahren ausgerichtet werden.
Da die unmittelbare Bundeshilfe nur bei gleichzeitiger kan-
tonaler Hilfe gewährt werden kann, wird der Regierungsrat
ersucht, unverzüglich die nötigen Abklärungen bei den Ge-
meinden vorzunehmen und dem Großen Rate möglichst bald
eine den Bedürfnissen angepaßte Vorlage zu unterbreiten.
Dabei ist besonders durch Förderung des sozialen Wohnungs-
baues eine bessere Befriedigung der Bedürfnisse von Familien
in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, insbesondere von
kinderreichen Familien und älteren Ehepaaren, anzustreben.
Frage des Redaktors: «Was geht in den übrigen am Woh-
nungsbau interessierten Kantonen?»

RECHTSFRAGEN

Entscheide über Fragen der Preisüberwachung: Möblierte Zimmer; Berücksichtigung nur brancheüblicher Kosten

Eine Gemeinschaft von Vermietern möblierter Zimmer hat
das Zimmermobiliar von einem Möbelvermietungsgeschäft ge-
mietet. Sie verlangte deshalb, daß der gesamte Möbelzins auf
die Zimmermieter zu überwälzen sei. Dieses Begehren war
abzulehnen, weil einer unbeschränkten Anrechnung der Auf-
wendungen für die Möbelmiete Art. 17, Abs. 2, VMK ent-
gegensteht. Nach dieser Bestimmung dürfen nur branche-
übliche Kosten berücksichtigt werden. Die Eidgenössische
Mietzinsrekurskommission hat dazu folgendes ausgeführt:
«Als brancheüblich für die Vermietung von Mobiliar ist nach
steter Praxis ein Ansatz von 10 Prozent des Mobiliarwertes
für Verzinsung und Amortisation angenommen worden. Auch
gegenüber den Beschwerdeführern ist von diesem Grundsatz
nicht abzuweichen, selbst wenn sie für die Miete des Mobi-
liars tatsächlich größere Kosten haben sollten.»

Entscheid der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission vom
26. November 1964 in Sachen E. S. in Z. (MRK 620/MR
17 746) der Eidgenössischen Preiskontrollstelle.

Pfiffner

A. Pfiffner

8048 Zürich Farbhofstraße 4/6 Telefon 051 62 06 33

6300 Zug Ibelweg 19 Telefon 042 4 24 97

plant und erstellt zweckmäßig

Heizung Lüftung Klima